

48. 1. Inhalt der Verbindlichkeit des Verkäufers.

2. Umfang der Rechtswirkung eines Ausschlußurtheiles gegen einen Käufer im Falle einer erst später vorgekommenen Eviktion.

VI. Civilsenat. Urth. v. 6. Februar 1888 i. S. Br. (Rl.) w. W. Testamentsvollstrecker (Bekl.). Rep. VI. 300/87.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein Urtheil, welches einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Eviktion auf Grund eines von den Beklagten früher erwirkten Ausschlußurtheiles abgewiesen hatte, wurde vom Reichsgerichte aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Klage macht einen Anspruch wegen Eviktion einer holsteinischen Landstelle geltend, welche der Kläger von dem Erblasser W. gekauft und übergeben erhalten hatte. Da nämlich eine Witwe F. mit einer hypothekarischen Klage wegen 8076 *M* nebst Zinsen und Kosten, für welche die Landstelle als Pfand haftete, gegen den Kläger, welcher den beklaglichen Testamentsvollstreckern alsbald den Streit verkündet hatte, durchgedrungen ist, und der Kläger zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung die Pfandschuld bezahlt hat, so verlangt er von den beklaglichen Testamentsvollstreckern als solchen die Erstattung dieser Summe und der weiter von ihm zu tragen gewesenen Kosten mit zusammen 13 791,⁴² *M* nebst 6% Zinsen vom 1. April 1886 an. Die Klage ist in beiden vorigen Instanzen auf Grund der Einrede des Ausschlusses abgewiesen worden, welche gestützt war auf das Urtheil des Amtsgerichtes zu G. vom 27. Februar 1883, durch welches infolge eines von den jetzigen Beklagten erwirkten Aufgebotes alle, welche an den W.'schen Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinten, mit bestimmten, namhaft gemachten Ausnahmen, unter denen der jetzige Kläger nicht vorkommt, mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen worden sind. Diese Entscheidung läßt sich jedoch nicht aufrecht halten.

Der Kläger hatte u. a. deswegen die Unerheblichkeit des fraglichen Ausschlußurtheiles seinem Ansprüche gegenüber behauptet, weil der letztere erst nach der Verkündung des Ausschlußurtheiles überhaupt entstanden sei. Unbestrittenermaßen ist der der Eviktion zu Grunde liegende hypothekarische Anspruch gegen den Kläger sogar außergerichtlich zuerst am

26. März 1883 geltend gemacht worden, und selbstverständlich die Verurteilung des Klägers zur Herausgabe der Landstelle noch viel später erst rechtskräftig geworden, endlich noch später die Zahlung vonseiten des Klägers zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Oberlandesgericht hält dennoch das Ausschlußurteil auch dem auf diese Eviktion begründeten Ansprüche gegenüber für wirksam, weil jedenfalls die durch den Kauf der Landstelle etwa begründeten, wenn auch vielleicht erst später zur Entstehung kommenden, Ansprüche im allgemeinen auf das Aufgebot hätten angemeldet werden können; inwieweit nach der Auffassung des Berufungsgerichtes außerdem bei einmal bestehender Hypothek eines Dritten auch dieser spezielle Anspruch auf Eviktionsgewähr etwa schon als entstanden gelten sollte, ist nicht ganz klar aus den Entscheidungsgründen zu entnehmen. Ginge man von der Ansicht aus, daß durch die ungenügende Rechtsübertragung vonseiten des Verkäufers dessen Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrage noch nicht erfüllt würde, so müßte in der That natürlich der hier fragliche Anspruch des Klägers als schon sofort mit dem Kaufgeschäfte entstanden angesehen werden und würde folglich, falls er nicht als bereits bekannt gewesen zu gelten hätte, durch das Ausschlußurteil mitbetroffen sein. Von neueren Schriftstellern ist bekanntlich wirklich bisweilen die Ansicht aufgestellt worden, daß die Verbindlichkeit des Verkäufers nicht bloß auf Übergabe der Sache und Entstehen für Nichtentwehrung derselben, sondern auf Übertragung des Eigentumes, also auch des pfandfreien Eigentumes, gehe, sei es schon im römischen Rechte, sei es wenigstens im heutigen gemeinen deutschen Rechte. Das Reichsgericht hält jedoch daran fest, daß nach römischem Rechte der Verkäufer zwar zur Vornahme der zur Übertragung des Eigentumes hypothetisch erforderlichen Handlungen, nicht aber zur Übertragung des Eigentumes selbst verpflichtet ist, und findet auch keinerlei Grund, ein hiervon abweichendes gemeines deutsches Gewohnheitsrecht anzunehmen, welches den Verkäufer zur Eigentumsübertragung verbindlich gemacht hätte: hiernach entsteht also der Anspruch auf Ersatz für Entwehrung erst mit der wirklichen Eviktion. Was aber die Möglichkeit der Anmeldung der etwaigen Ansprüche aus dem Kaufe im allgemeinen anlangt, auf welche das Oberlandesgericht Gewicht legt, so kann hier dahingestellt bleiben, ob einer solchen Anmeldung rechtlich irgend eine Bedeutung für die Erhaltung eines speziellen Anspruches dem Ausschlußurteile gegenüber zukommen würde:

keinesfalls könnte dieser Grund die Entscheidung des Berufungsgerichtes halten, weil dabei die Erwägung unterblieben ist, ob denn nicht die „etwaigen Ansprüche aus dem Kaufe im allgemeinen“ den beklaglichen Testamentsvollstreckern oder den Erben des verstorbenen W. bekannt waren. Nicht ohne Anschein hat der Revisionskläger geltend gemacht, daß diese Kunde von dem Abschlusse des fraglichen Kaufgeschäftes durch den Erblasser sogar unbestritten sei; mindestens aber ist dieselbe vom Kläger behauptet, indem ja sogar behauptet ist, daß die Existenz der auf der verkauften Landstelle haftenden Hypothek den Testamentsvollstreckern bzw. den Erben bekannt gewesen sei. Nun hat aber das Oberlandesgericht selbst ausgesprochen, daß das Ausschlußurteil nach hamburgischem Rechte solchen Ansprüchen nicht entgegenstehe, welche dem Antragsteller des Aufgebotes bekannt gewesen seien, und dies ist auch wenigstens für solche Aufgebote, welche, wie das hier in Rede stehende, dem Antragsteller nur die Kenntnis von der Existenz der Ansprüche verschaffen, nicht auch die Prätendenten zu einer bestimmten Art der Geltendmachung derselben auffordern sollen, als ein Satz des gemeinen Rechtes anzuerkennen (vgl. Rep. I. 490/84). Gegen diesen Satz verstoßt also der jetzt fragliche Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes, und die Sache stellt sich mithin im ganzen so, daß, soweit es auf die Ansprüche aus dem Kaufe im allgemeinen ankommen sollte, diese trotz unterbliebener Anmeldung nicht verloren sein würden, falls den Interessenten des Aufgebotes das Kaufgeschäft im allgemeinen bekannt gewesen sein sollte, soweit aber der spezielle Anspruch wegen der geschehenen Eviktion in Frage käme, dieser nicht ausgeschlossen sein könnte, weil er erst nach dem Ausschlußurteile entstanden sein würde.“ . . .